

Aufnahmeverfahren Evangelisches Stift Tübingen

(Konkurs)

Merkblatt des Evang. Oberkirchenrats

1.

Am Evang. Stift in Tübingen bestehen Freistellen für das Theologiestudium. Das ehemalige "Fürstliche Stipendium" (seit 1536) ist eine von Land und Landeskirche aufgrund eines Vertrags gemeinsam getragene Einrichtung. Die Freistellen werden nach altem Herkommen aufgrund einer Wettbewerbsprüfung (Konkurs) zugeteilt, die in Verbindung mit der Abiturprüfung abgelegt wird. Staatliche und kirchliche Stellen arbeiten dabei zusammen. Bei der Vergabe der Freistellen kann nur berücksichtigt werden, wer eine nähere Verbindung zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg nachweisen kann (z. B. württembergische Herkunft, längerer Aufenthalt im Lande oder Absolvent/in einer Schule in Württemberg).

2.

Neben denjenigen, die die Evangelische Theologie mit dem Berufsziel "**Pfarramt**" (Vollstudium) studieren wollen, werden auch Kandidatinnen und Kandidaten zum Aufnahmeverfahren zugelassen, die die Evangelische Theologie für das **höhere Lehramt** (Hauptfach) studieren wollen. Das Stipendium kann frühestens im Sommersemester des folgenden Jahres begonnen werden. Bis zu 10 Freistellen am Evang. Stift werden an Lehramtsstudierende vergeben.

3.

Wird eine Freistelle zugesprochen, so kann der Eintritt ins Stift erfolgen, wenn die für das Theologiestudium erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt sind oder wenn zu ihrem endgültigen Abschluss nur noch zwei Semester benötigt werden. Die Aufnahme in den Stiftsverband setzt ferner voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber zum Studium der Evangelischen Theologie an der Universität im deutschsprachigen Raum zugelassen ist. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft das Kuratorium des Stifts nach einem Aufnahmegespräch mit dem Ephorus und einer weiteren Vertretung des Stifts.

Wer nach dem Studium Pfarrerin oder Pfarrer in der Württembergischen Landeskirche werden möchte, ist zu einem Kirchlichen **Vorpraktikum** verpflichtet (oder Wehr-/ Zivildienst, Freiwilliges Soziales Jahr). Anmeldeunterlagen und Merkblätter sind ebenfalls beim Evang. Oberkirchenrat erhältlich. Es ist sinnvoll, das Vorpraktikum vor Aufnahme des Theologiestudiums zu absolvieren.

4.

Für das Aufnahmeverfahren gelten folgende Richtlinien:

4.1

Schülerinnen und Schüler können im Jahr des Bestehens ihrer Abiturprüfung zum Aufnahmeverfahren (Konkurs) zugelassen werden, wenn sie das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einschließlich einer Note im Fach Evang. Religionslehre vorlegen, die entweder

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) einer schriftlichen Abiturprüfung | oder |
| b) einer mündlichen Abiturprüfung | oder |
| c) einer besonderen Lernleistung * | entstammt. |

Hinweis:

Die Teilnahme am Neigungsfach Religionslehre berechtigt in jedem Fall zur Bewerbung um ein Stiftsstipendium, auch wenn der Neigungsfachkurs durch eine katholische Lehrkraft unterrichtet wurde.

** Vgl. LEITFADEN Abitur 2008, Seite 19f, 6.3 Besondere Lernleistung*

Zu 6.3.1 Seminarkurse: Die Bearbeitung des Seminarkursthemas muss überwiegend in der Auseinandersetzung mit Gegenständen des Faches Religionslehre – durchaus Fächer verbindend oder projektbezogen – geschehen. Dies ist durch den Religionslehrer / die Religionslehrerin schriftlich zu bestätigen. Unabhängig davon ist die Belegung des Faches Religionslehre in der Kursstufe vorausgesetzt.

Zu 6.3.2 Wettbewerbe: Auf den landeskirchlichen Wettbewerb „Christentum und Kultur“ wird hingewiesen. Unabhängig davon ist die Belegung des Faches Religionslehre in der Kursstufe vorausgesetzt.

*HINWEIS: Andere Formen von Leistungsnachweisen fallen ausdrücklich **nicht** unter die erforderliche „besondere Lernleistung“ (z.B. Facharbeit, Referat, sonstige Leistungen).*

4.2

Bewerbungen sind mit dem Anmeldeformular und den erforderlichen Beilagen (siehe 4.3) – mit Ausnahme des Reifezeugnisses – bis spätestens **1. April** des Jahrs der Abiturprüfung an den Evang. Oberkirchenrat zu senden.

Anmeldeformulare können beim Evang. Oberkirchenrat, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart (Telefon 0711 / 2149-379, eMail Gabriele.Voellm@elk-wue.de) ab **1. September des Vorjahres** angefordert werden.

4.3

Der Bewerbung ist beizulegen

- ein kurzer Lebenslauf mit Begründung des Entschlusses zum Theologiestudium;
- ein Zeugnis des Heimatpfarrers / der Heimatpfarrerin;
- ein Zeugnis des Religionslehrers / der Religionslehrerin der letzten Klasse;
- ein formloses ärztliches Zeugnis;
- ein Taufschein oder eine entsprechende Kopie aus dem Familienbuch;
- ein Passbild;
- eine Erklärung, in der Sie versichern, dass Sie Glied der evangelischen Kirche sind.

Achtung:
Bewerbungsschluss ist der 1. April des Jahres Ihrer Abiturprüfung!
Das Reifezeugnis (beglaubigte Abschrift) ist innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung von Ihnen nachzureichen.

5.

Eine Freistelle im Evang. Stift kann nur zugesprochen werden, wenn

- a) der Notenschnitt laut Reifezeugnis mindestens 2,5 und
- b) die Note in Evang. Religionslehre (s. 4.1) mindestens 2,5 beträgt.

6.

Die Zuweisung eines Freiplatzes im Evang. Stift richtet sich nach der Konkursnote, die auf folgende Weise ermittelt wird:

Der Notendurchschnitt des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife und die nach 4.1 bestimmte Religionsnote werden im Verhältnis 2 : 1 berücksichtigt. Der daraus erzielte Notenschnitt bildet die Konkursnote.

Beispiel:

<i>Notenschnitt laut Reifezeugnis:</i>	<i>2,3</i>
<i>Note in Evang. Religionslehre</i>	<i>14 Punkte = 1,0</i>

Berechnung: $(2,3 \times 2 + 1,0 \times 1) : 3 = 1,86$

In diesem Beispiel lautet die Konkursnote demnach 1,86 (nach dem Komma werden höchstens zwei Stellen berücksichtigt). Bei gleicher Gesamtqualifikation gibt die Religionsnote (s. 4.1) den Ausschlag.

7.

Schülerinnen und Schüler, die kein Latinum haben, können zum Aufnahmeverfahren zugelassen werden, nicht dagegen solche, die die fachgebundene Hochschulreife erwerben wollen. Schülerinnen und Schüler, die noch zwei oder drei der für das Theologiestudium erforderlichen Sprachen nachzulernen haben, können sich beim Evang. Oberkirchenrat über bestehende Angebote informieren.

8.

Für Rückfragen stehen Herr Dr. Hahn oder Frau Völlm im Oberkirchenrat gerne zur Verfügung (Tel.: 07 11 / 21 49 – 286 oder – 379; eMail: Joachim.Hahn@elk-wue.de oder Gabriele.Voellm@elk-wue.de).